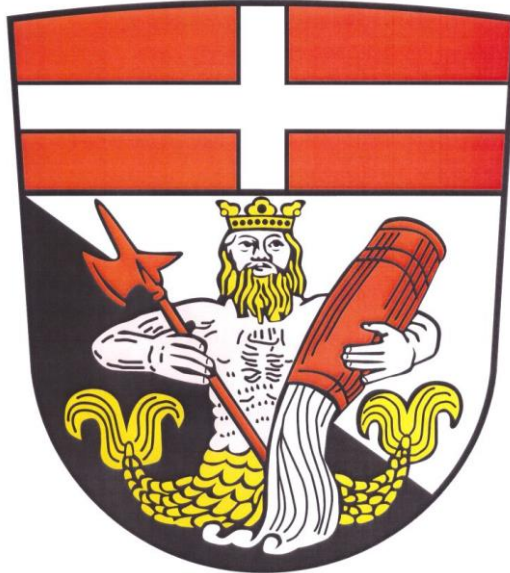


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 16.12.2021 in der Gemeindehalle Blindheim



Anwesend: 11 Gemeinderatsmitglieder

Abwesend: 2 Gemeinderatsmitglieder

Gäste: 2

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 16.12.2021 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Wegen der Corona-Pandemie findet die Sitzung in der Gemeindehalle statt.

Die Sitzung ist öffentlich und wird per Livestream online übertragen.

Zu den Tagesordnungspunkten 198 und 217 bis 225 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Der VG-Geschäftsstellenleiter Herr Ölkuch führt zu Beginn der Sitzung Folgendes aus:

Der Erste Bürgermeister Jürgen Frank als Vorsitzender kann gegenüber Gemeinderatsmitgliedern auf Grundlage des Rechts zur Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO Anordnungen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Um Infektionsrisiken zu verringern, lassen das Recht der Sitzungsordnung und das Hausrecht auch die Anordnung einer **FFP2-Maskenpflicht** zu.

Er führt aus, dass auch die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme von der Verwaltung geprüft wurde.

Anschließend ordnet der Vorsitzende Jürgen Frank eine FFP2-Maskenpflicht (auch am Platz) sowohl für die Zuhörer als auch für die Gemeinderatsmitglieder an. Die Maskenpflicht gilt für diese Gemeinderatssitzung sowie für alle folgenden Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres.

Öffentlicher Teil:

199. Erläuterungen von Herrn Stadelmann zur Statik Donaubrücke; Antrag von Gemeinderat Audibert zur statischen Nachprüfung

Herr Stadelmann erläutert zunächst die Konstruktionsweise der Brücke und die Vorgehensweise zu einer statischen Nachprüfung. Das Ergebnis bestätigte in diesem Fall die Nachrechnung aus dem Jahr 1990. Für eine genauere Nachberechnung müssten Materialproben des Bewehrungsstahls und des Betonkörpers entnommen werden. Allein hierfür würden Kosten von 20 bis 30 Tsd. € anfallen. Die penible Nachberechnung würde nochmals mit einem solchen Betrag zu Buche schlagen, was allerdings am Ergebnis voraussichtlich nichts ändern würde. Festzuhalten bleibt, dass die Brücke bei einer langsamen (30 km/h) Alleinfahrt bis zu 24 t belastbar ist.

Über eine entsprechende Beschilderung oder eine Verengung der Fahrbahnbreite muss im Gemeinderat diskutiert und zeitnah entschieden werden.

Beschlussvorschlag zum vorliegenden Antrag:

Eine aufwändige statische Nachuntersuchung – wie von Gemeinderat Michael Audibert gefordert – wird veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 0 : 11

200. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021

Das Protokoll vom 25.11.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

201. Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Unterglauheim, Nähe St.-Vitus-Straße, Fl.-Nr. 342 Gem. Unterglauheim

Im weiteren Umfeld des geplanten Wohngebäudes befinden sich an der St.-Vitus-Straße bereits zwei bestehende Wohnhäuser, dennoch zählt die zur Bebauung beantragte Fläche zum Außenbereich, d. h. hier besteht kein Baurecht. Das Landratsamt Dillingen wird daher die Bauvoranfrage sehr wahrscheinlich ablehnen.

Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat jedoch den Wunsch, an dieser Stelle ein Wohngebäude zu errichten. Einige Erschließungsfragen sind noch zu klären, diese stellen aber keine unüberwindlichen Hürden dar.

Sobald die Entscheidung des Landratsamtes zu dieser Bauvoranfrage vorliegt, wird ggf. zu überlegen sein, wie Baurecht geschaffen werden kann. Hierzu ist eine einvernehmliche Lösung zwischen Bauherrin, Landratsamt und Gemeinde vonnöten. Hilfreich wäre sicherlich, wenn der Bereich, der auch das Baugrundstück umfasst, im Flächennutzungsplan bereits als zukünftiger Bereich für eine Wohnbebauung dargestellt wäre.

Um in der Sache weiter zu kommen, schlägt BGM Frank vor der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

202. Antrag der Gemeinde Blindheim, Weiherbrunnenstraße 9, 89434 Blindheim auf eine Nutzungsänderung der Gebäude auf dem Grundstück An der Bahn 7, Fl.-Nr. 552/1 Gem. Unterglauheim zum gemeindlichen Bauhof

Bei der Nutzungsänderung handelt es sich lediglich um eine Formalie. Die Gebäude des Bauhofes sind bis jetzt baurechtlich als Gewerbehallen deklariert.

Der Nutzungsänderung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

203. Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für das Gebiet „An der Hauptstraße 16“, südliche Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 28/0, Gemarkung Unterglauheim

Um eine Bebauung auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 28 der Gemarkung Unterglauheim zu ermöglichen, soll der südlich an die vorhandene Bebauung angrenzende Bereich des Grundstückes durch eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß Art. 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB planungsrechtlich in den Innenbereich aufgenommen werden. Durch diese Satzung werden weitere Bezugsfälle einer zusätzlichen ungeordneten Bebauung am Ortsrand vermieden und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Die Teilfläche des Außenbereichsgrundstückes wird durch eine einfache Satzung (Abgrenzungssatzung verbunden mit Einbeziehungssatzung) bebaubar gemacht.

Mit der Abgrenzungssatzung (nur deklaratorische Wirkung) legt die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest.

Gleichzeitig wird durch die Einbeziehungssatzung die Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, weil diese Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Sie hat konstitutive Wirkung, da sie (baurechtsbegründend) Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich aufnimmt und sich damit den Regelungen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB unterwirft. Kriterien zur Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich sind insbesondere die Größe und Lage der zu beurteilenden Fläche, die Nutzungen der Nachbarschaft, der vorhandene ggf. prägende Gebäudebestand, sowie die Fläche und Ausdehnung ortsüblicher Bauplätze und inwieweit ein Bebauungszusammenhang mit dem Innenbereich gegeben bzw. hergestellt ist. Nach Prüfung der Kriterien beschließt die Gemeinde Blindheim die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß Art. 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB, um den südlich an die vorhandene Bebauung angrenzenden Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 28 der Gemarkung Unterglauheim entsprechend der von der Verwaltung erstellten Unterlagen (Lageplan, Satzung, Begründung, jeweils vom 14.12.2021) einer geordneten Bebauung zuzuführen.

Die betreffende Fläche ist derzeit dem Außenbereich zuzurechnen.

Der Flächennutzungsplan stellt hier eine landwirtschaftliche Fläche sowie eine Ortsrandeingußung dar.

Durch eine Satzung kann eine Außenbereichsfläche in den Innenbereich einbezogen werden, wenn diese noch durch den benachbarten bzw. angrenzenden Innenbereich geprägt ist und die Voraussetzungen des § 34 Absatz 5 Nummer 3 vorliegen:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- keine Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die selbst UVP-pflichtig sind
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Absatz 6 BauGB

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Teilfläche des Grundstückes ist noch vom Bebauungszusammenhang geprägt, so dass eine Bestimmung, wie sich dieses Gefüge einpasst, problemlos erfolgen kann und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß Art. 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB ist daher i. S. des § 1 Absatz 3 BauGB erforderlich.

Die im Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung getroffene Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ermöglicht und gewährleistet das reibungslose Einfügen von Bebauungen auf der einbezogenen Teilfläche.

Den von der Verwaltung erstellten Unterlagen (Satzung, Begründung und Lageplan, jeweils vom 14.12.2021) wird zugestimmt und die Planung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung gemäß § 34 Absatz 6 i. V. m § 13 Absatz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung informiert.

Die Voraussetzungen (mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht ausgelöst, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern) des § 34 Absatz 5 BauGB werden sämtlich eingehalten.

Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 verzichtet. § 4 c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13 Absatz 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

204. Stellungnahme der Gemeinde Blindheim zum Rechtsetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Hochwasserrückhalteraum Neugeschüttwörth“ orographisch rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2522,3 und Fluss-km 2527,5 auf den Gebieten der Stadt Wertingen und der Gemeinden Blindheim, Buttenwiesen und Schwenningen durch Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Kritikpunkte am Polderkonzept der Bay. Staatsregierung

• **Keine sinnvolle zeitliche Abfolge der Hochwasserschutzmaßnahmen**

Parallel zur Umsetzung des HQ-100-Schutzes für bebaute Bereiche sollten an allen Bächen und Flüssen in Bayern alle einfach und schnell umzusetzenden Maßnahmen verwirklicht werden. In Ergänzung dazu sollten Anreize geschaffen werden, möglichst viel Regenwasser zu versickern, vor allem auch in bebauten Bereichen. Wenn das alles erledigt ist und sich als nicht ausreichend zeigen sollte, können weitergehende Maßnahmen wie Flutpolder weitere Möglichkeiten sein.

• **Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt**

Der Landkreis Dillingen ist durch die Gesamtheit aller hier bestehenden und geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen überproportional beansprucht. Das ist nicht verhältnismäßig.

• **Hochwasserschutz als Gemeinschaftsaufgabe**

Hochwasserschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der sich alle beteiligen müssen. Daher sind alle Baumaßnahmen abzulehnen, die diesem erklärten Ziel zuwiderlaufen. In diesem speziellen Fall die von der Stadt Donauwörth geplante Erhöhung des Wasserspiegels der Donau durch das Einbringen von Flussbausteinen. Es wäre eine Verhöhnung aller vom Polder betroffenen Grundstückseigentümern, wenn hier mit viel Aufwand die Kappung der Hochwasserspitze um wenige Dezimeter erreicht würde, die Stadt Donauwörth, die am meisten vom Polder Neugeschüttwörth profitieren würde, dies aber mit Baumaßnahmen wieder aufhebt.

- **Entschädigung der Grundstückseigentümer**

Sollte der Polder gebaut werden, ist zu gewährleisten, dass kein betroffener Grundstückseigentümer hierdurch einen Nachteil erleidet. Alle Schäden sind zu hundert Prozent zu entschädigen.

Spezielle Kritikpunkte zur geplanten Verordnung

- **Vermischung von Überschwemmungsgebieten**

Der Riedstrom fehlt in den Karten. Ist hier nichts festgesetzt? Vorgelegtes Kartenmaterial scheint daher nicht vollständig zu sein, alle auf diesen Flächen auftretende Hochwasserereignisse sollten hier dokumentiert werden.

- **§ 1 Abs. 2 „Reaktivierung“**

Irreführende Begrifflichkeit, da diese Flächen dem Hochwasser nie entzogen waren.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

205. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren für Freistellungen und isolierte Befreiungen

Nachdem die erhobenen Gebühren für Freistellungen und isolierte Befreiungen seit Jahren nicht mehr angepasst wurden, schlägt die Verwaltung eine verträgliche Erhöhung vor. Die Gebühren sollen an die Gebühren der Nachbargemeinden angelehnt werden.

Bgm. Frank erläutert, dass eine Freistellung bisher pauschal mit 46 € zu Buche schlägt, diese Gebühr soll auf 75 € angehoben werden.

Eine einzelne isolierte Befreiung kostet bisher 25 €, wobei alle notwendigen Befreiungen aufsummiert werden. Isolierte Befreiungen sollen künftig unabhängig von der Anzahl mit 75 € pauschaliert werden.

Eine Ablehnung ist bisher kostenfrei und soll künftig 35 € pauschal kosten.

Der Gemeinderat stimmt diesen neuen Gebühren zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

206. Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 25.11.2021 vermerkt. Der Bericht wurde dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Nachdem Unstimmigkeiten nicht festgestellt wurden, ist das Jahresergebnis festzustellen.

Der Gemeinderat stellt somit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Ergebnisse der geprüften Jahresrechnung 2020 fest.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

207. Entlastung für die Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 wurde vom Gemeinderat festgestellt. Gem. Art. 102 Abs. 3 GO kann unmittelbar darauf die Entlastung erteilt werden.

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2020 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (Bgm. Frank nicht stimmberechtigt)

208. Antrag des Schützenvereins „Hubertus Blindheim e.V.“ auf Erlass der Nebenkostenzahlung für das Jahr 2021

Der Schützenverein „Hubertus Blindheim e.V.“ beantragt, dass die Nebenkostenzahlung 2021 für Ihr Vereinsheim erlassen wird. Als Grund wird die noch immer herrschende Corona-Pandemie angeführt, die ein normales Vereinsleben nach wie vor nicht zulässt.

Im Jahr 2020 wurden dem Schützenverein bereits die Nebenkosten erlassen. Dazu auch den drei Feuerwehrvereinen. Darüber hinaus haben auch die beiden Sportvereine eine Unterstützung durch reduzierte Benutzungsgebühren für die Gemeindehalle erhalten.

Der Gemeinderat ist sich einig, den Schützenverein auch im schwierigen Pandemiejahr 2021 zu unterstützen. Der Gemeinderat ist sich weiterhin einig, dass auch die anderen oben genannten Vereine für das Jahr 2021 unterstützt werden sollen.

Daher stellt BGM Frank folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung: Der Schützenverein und alle Vereine, die im Jahr 2020 eine Reduzierung bzw. einen Erlass von Gebühren bzw. Nebenkosten erhalten haben, bekommen diese Vergünstigungen im gleichen Umfang auch im Jahr 2021.

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

209. Spendenantrag der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Dillingen mit der Bitte um Unterstützung ihrer Arbeit.

Der Gemeinderat beschließt, die Lebenshilfe Dillingen - wie in den Vorjahren - auch im Jahr 2021 mit 500 € zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bestätigungsbeschluss

210. Bürgerantrag zur Bauleitplanung Berghausen; Beschluss über die Zulässigkeit (TOP 263 v. 10.12.20)

In der Sitzung vom 10.12.2020 wurde unter TOP 263 folgendes beschlossen:

263. Bürgerantrag zur Bauleitplanung Berghausen; Beschluss über die Zulässigkeit

BGM Frank berichtet, dass insgesamt 18 in Berghausen wohnhafte Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerantrag eingereicht haben (siehe Anlage 2). Dieser wurde ihm am 27.11.2020 vom Vertreter des Bürgerantrags, überreicht. Laut Art. 18b Abs. 4 GO muss das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats ab der Einreichung des Bürgerantrags über die Zulässigkeit entscheiden.

Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit liegen vor.

Ist die Zulässigkeit eines Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

BGM Frank schlägt vor, den Bürgerantrag zuzulassen. Der Gemeinderat folgt dem einstimmig.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 10.12.2020 unter TOP 263 gefassten Beschluss, dass der Bürgerantrag zur Bauleitplanung Berghausen zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bestätigungsbeschluss

211. Feststellung der Jahresrechnung 2019 (TOP 264 v. 10.12.20)

In der Sitzung vom 10.12.2020 wurde unter TOP 264 folgendes beschlossen:

264. Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 26. November 2020 vermerkt (Anlage 3). Der Bericht wurde dem Gremium zur Kenntnisnahme gegeben. Nachdem Unstimmigkeiten nicht festgestellt wurden, ist das Jahresergebnis festzustellen. Der Gemeinderat stellt somit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Ergebnisse der geprüften Jahresrechnung 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 10.12.2020 unter TOP 264 gefassten Beschluss und stellt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Ergebnisse der geprüften Jahresrechnung 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bestätigungsbeschluss

212. Entlastung für die Jahresrechnung 2019 (TOP 265 v. 10.12.20)

In der Sitzung vom 10.12.2020 wurde unter TOP 265 folgendes beschlossen:

265. Entlastung für die Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 wurde vom Gemeinderat festgestellt. Gem. Art. 102 Abs. 3 GO kann unmittelbar darauf die Entlastung erteilt werden.

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2019 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BGM Frank nicht stimmberechtigt)

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 10.12.2020 unter TOP 265 gefassten Beschluss und erteilt für die Jahresrechnung 2019 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (BGM Frank nicht stimmberechtigt)

Bestätigungsbeschluss

213. Umsetzung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Blindheim im Rahmen der Gigabit-Richtlinie; Vorstellung der Markterkundung und der Kostenschätzung; Beschluss zum Start der Auswahlverfahrens zum Breitbandausbau mittels Glasfaser in jedes Gebäude (TOP 73 v. 10.06.21)

In der Sitzung vom 10.06.2021 wurde unter TOP 73 folgendes beschlossen:

73. Umsetzung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Blindheim im Rahmen der Gigabit-Richtlinie; Vorstellung der Markterkundung und der Kostenschätzung; Beschluss zum Start der Auswahlverfahrens zum Breitbandausbau mittels Glasfaser in jedes Gebäude

Herr Schuster, Mitarbeiter der Fa. Corwese aus Seefeld, stellt die Ergebnisse der Markterkundung vor: Die Telekom führt keinen Eigenausbau durch, die Fa. M-Net/miecom hat gar keine Meldung abgegeben. Damit bleibt nur die Möglichkeit den Breitbandausbau im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie durchzuführen.

Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einig, dass die Verbesserung der Breitbandversorgung mittels Glasfaser ein sehr wichtiges Thema ist und in den nächsten Jahren auch umgesetzt werden soll.

Folgender Beschlussvorschlag steht zur Abstimmung:

1. Der Gemeinderat Blindheim nimmt das Ergebnis der durchgeführten Markterkundung zur Kenntnis und beschließt für die förderfähigen Bereiche im Gemeindegebiet das Auswahlverfahren zum Breitbandausbau mittels Glasfaser in jedes Gebäude zu starten.

2. Der Eigenanteil der Gemeinde Blindheim verteilt sich ab dem Jahr 2022 auf vier Haushaltsjahre. Die Haushaltsmittel sind in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

3. Bei der Veröffentlichung der Ausschreibung wird vorsorglich eine Deckelung von 3,0 Mio. € angegeben.

4. Die Firma Corwese GmbH wird unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragt das Auswahlverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt dies.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: *Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 10.06.2021 unter TOP 73 gefassten Beschluss und nimmt die Ergebnisse der Markterkundung und den notwendigen Eigenanteil der Gemeinde zur Kenntnis. Die Fa. Corwese wird beauftragt, das Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Ausschreibung wird vorsorglich eine Deckelung von 3,0 Mio. € angegeben.*

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bestätigungsbeschluss

214. Vertrag und Bestellung einer Dienstbarkeit für die Stadt Höchstädt für die neu verlegte Wasserleitung vom Brunnengebiet Blindheim nach Sonderheim (TOP 129 v. 02.09.21)

In der Sitzung vom 02.09.2021 wurde unter TOP 129 folgendes beschlossen:

129. Vertrag und Bestellung einer Dienstbarkeit für die Stadt Höchstädt für die neu verlegte Wasserleitung vom Brunnengebiet Blindheim nach Sonderheim

Bei der Wasserleitung handelt es sich um eine Verbundleitung, welche der Versorgungssicherheit der Stadt Höchstädt dient. Sie wurde auf Feldwegen der Gemeinde Blindheim ohne vorherige Zustimmung des Gemeinderats Blindheim verlegt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den üblichen Gepflogenheiten und wird im Gemeinderat mit Verärgerung aufgenommen. Bgm. Frank hat diese Verärgerung bereits den verantwortlichen Stellen gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht. Man war sich einig, dass ein solches Vorgehen nicht akzeptabel ist und auch nicht mehr vorkommen wird. Gleichwohl ist die Notverbundleitung aber in der Sache eine sinnvolle und notwendige Baumaßnahme.

Wie in solchen Fällen üblich, beantragt die Stadt Höchstädt für die verlegte Leitung den Eintrag einer Dienstbarkeit auf den entsprechenden Grundstücken. Ein Vertragsentwurf liegt vor.

Dem Vertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung wird grundsätzlich zugestimmt. Folgende Punkte werden noch explizit in den Vertrag mit aufgenommen:

1. Im Abschnitt I 2. wird der Satz hinzugefügt „Die Schutzzone beschränkt sich auf die Wegbreite“.

2. Im Abschnitt III wird ein neuer Punkt 4. aufgenommen: „Der Zustand des Weges ist am Ende der fünfjährigen Gewährleistungsfrist zu prüfen. Sollten Setzungen aufgetreten sein, die auf den Rohrleitungsbau zurückzuführen sind, ist der Weg wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen“.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Vertrag mit den oben genannten Ergänzungen zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: *Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 02.09.2021 unter TOP 129 gefassten Beschluss und stimmt dem Vertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung unter Beachtung der oben genannten Ergänzungen zu.*

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bestätigungsbeschluss

215. Antrag des Fischereivereins Blindheim auf vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages für das gemeindliche Fischgewässer „Schafwörthweiher“ (TOP 128 v. 02.09.21)

In der Sitzung vom 02.09.2021 wurde unter TOP 128 folgendes beschlossen:

128. Antrag des Fischereivereins Blindheim auf vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages für das gemeindliche Fischgewässer „Schafwörthweiher“

Der Fischerei-Verein Blindheim e.V. beantragt die vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages für das gemeindliche Fischgewässer „Schafwörthweiher“, Fl.-Nr. 2736 Gem. Blindheim um weitere zehn Jahre (Anlage 1). Der bisherige Pachtvertrag läuft am 31.12.2022 aus.

Bgm. Frank berichtet dem Gemeinderat, dass vorzeitige Verlängerungen durchaus üblich sind, da der Fischereiverein so den Besitz der Gewässer besser planen kann.

Es wird vorgeschlagen, die Pacht um weiter 10 Jahre zu verlängern und die Pacht bei 1100 Euro je Jahr zu belassen. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Aufgrund eines evtl. vorliegenden Ladungsfehlers zu dieser Sitzung und eines damit ggf. angreifbaren Beschlusses beschließt der Gemeinderat in Ergänzung zu dem oben genannten Beschluss folgendes:

Beschlussvorschlag: *Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim bestätigt den in seiner Sitzung vom 02.09.2021 unter TOP 128 gefassten Beschluss und beschließt die Verlängerung des Pachtvertrages für das gemeindliche Fischgewässer „Schafwörthweiher“.*

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

216. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Am 05.02.2021 wird ein Gemeindeentwicklungsseminar für Gemeinderäte in Thierhaupten angeboten. Dies wäre eine geeignete Fortbildung im Hinblick auf die Entwicklung des neuen Flächennutzungsplanes. Bgm. Frank benötigt hierzu verbindliche Anmeldungen bis zum 10. Januar 2022.

Bei der Gemeinde Blindheim liegen derzeit noch Unterlagen zu Bebauungsplänen angrenzender Gemeinden vor. Auf Grund der kurzen Frist wird vorgeschlagen hierzu keine Stellungnahme abzugeben und hiermit das gemeindliche Einvernehmen zu signalisieren.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird für den 27.01.2022 angesetzt.